

Hauptsatzung der Samtgemeinde Esens

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

(1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen

“ Samtgemeinde Esens “

(2) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind die Gemeinden Dunum, Stadt Esens, Holtgast, Moorweg, Neuharlingersiel, Stedesdorf und Werdum. Das Gebiet der Mitgliedsgemeinden bildet den Samtgemeindebereich.

(3) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Stadt Esens.

§ 2

Wappen, Farben, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Samtgemeinde Esens stellt im oberen Teil den Oberkörper eines aufrecht stehenden schwarzen Bären mit goldenem Halsband und roter Zunge auf goldenem Hintergrund dar; der untere Teil enthält auf blauem Hintergrund ein goldenes Steuerrad mit sieben Speichen, das von zwei goldenen Ähren eingefasst wird.

(2) Die Farben der Samtgemeinde sind blau/gelb.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Esens (Landkreis Witmund)“.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Samtgemeinde erfüllt die ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 1 NKomVG zugewiesenen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden haben der Samtgemeinde nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgabe übertragen:
„Abschluss von Konzessionsverträgen für Strom und Gas“

§ 4 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Vermögenswert bis 500 Euro ist der Samtgemeindebürgermeister zuständig.
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - c) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 2.500 Euro übersteigt,
 - d) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 5 Samtgemeindeausschuss

- (1) Der Samtgemeindeausschuss besteht aus der / dem Samtgemeindebürgermeisterin / Samtgemeindebürgermeister, den Samtgemeindebeigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6

Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Allgemeine Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters

Der Rat beauftragt auf Vorschlag des Samtgemeindebürgermeisters einen Beamten der Samtgemeinde mit der allgemeinen Vertretung des Samtgemeindebürgermeisters, an dessen Stelle bei Verhinderung der ranghöchste dienstälteste Beamte der Samtgemeinde tritt.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Esens zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde sind in vollem Wortlaut und mit einem Hinweis auf die Genehmigungsverfügung im "Amtsblatt für den Landkreis Wittmund" bekanntzumachen.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle der Samtgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Diese Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung bzw. Verordnung in groben Zügen umschrieben wird. In der Bekanntmachung ist anzugeben, an welchem Ort und zu welcher Zeit die Pläne, Karten oder Zeichnungen eingesehen werden können.
- (3) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich in der Tageszeitung "Anzeiger für Harlingerland" hingewiesen.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe und sonstige Bekanntmachungen werden an der Aushangtafel der Samtgemeinde Esens im Rathaus veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 10

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Esens vom 14.11.2001 außer Kraft.

Esens, den 12. Dezember 2012

(Buß, Samtgemeindebürgermeister)